

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	<b>501 65</b>	Datum
BMVRDJ-	AR-GStBAK/Gm	Alexander Krendl	DW	12773	DW	12471	29.05.2018
S318.041/0							
002-IV 1							
/2018							

## Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und erlaubt sich zu den nachfolgenden Gesetzesvorschlägen wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß den Erläuterungen verfolgt der vorliegende Gesetzesentwurf im Bereich des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (kurz RL Terrorismus) sowie die Erweiterung des Straftatbestands der Unterlassung der Hilfeleistung um den Tatbestand der Behinderung der Hilfeleistung.

Gegen die im vorliegenden Ministerialentwurf gewählten Maßnahmen zur vollinhaltlichen Umsetzung der RL Terrorismus bestehen, mit Ausnahme der Streichung des § 278c Abs 3 StGB, seitens der Bundesarbeitskammer grundsätzlich keine Einwände.

Die geplanten Erweiterungen der inländischen Gerichtsbarkeit gem § 64 Abs 1 Z 9 und 10 StGB, des Katalogs der terroristischen und finanzierungstauglichen Straftaten gem § 278c Abs 1 und § 278d Abs 1 StGB und des Personenkreises, welcher Anspruch auf Prozessbegleitung gem § 66 Abs 2 StPO hat sowie die Einführung eines neuen Straftatbestandes „Reisen für terroristische Zwecke“ gem § 278g StGB in der Fassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs setzen die Mindestvorgaben der RL Terrorismus in nationales Recht um.

Es ist jedoch anzumerken, dass die nationalen Regelungen zur Strafbarkeit von Bestimmung, Beitrag und Versuch (§§ 12 und 15 StGB) in einzelnen Fällen zu einer Beitrags- und Versuchsstrafbarkeit führen, die über das Ausmaß der von der RL Terrorismus vorgesehenen Strafbarkeit hinausgehen. So sieht die RL Terrorismus in Art 14 Abs 1 zum Beispiel keine zwingende Kriminalisierung der Beihilfe zu Reisen für terroristische Zwecke gem Art 9 der RL Terrorismus durch die Mitgliedstaaten vor oder ist gem Art 14 Abs 3 der RL Terrorismus der Versuch der Organisation einer solchen Reise gem Art 10 der RL Terrorismus nicht verpflichtend unter Strafe zu stellen. In diesem Teil erscheint der vorliegende Entwurf wert überdacht zu werden.

#### **Zu Z 4 und 5 (Überschrift des § 95; § 95 Abs 1 StGB):**

Begrüßt wird seitens der Bundesarbeitskammer grundsätzlich die Erweiterung des Straftatbestands der Unterlassung der Hilfeleistung um den Tatbestand der Behinderung der Hilfeleistung.

Rettungsmaßnahmen, egal ob diese von professionellen Rettungskräften oder durch sonstige Ersthelfer und hilfeleistende Personen ausgeführt werden, dürfen nicht durch rücksichtsloses Verhalten von Schaulustigen beeinträchtigt werden, in dem diese zum Beispiel Rettungsgassen oder den Zugang zu Unfallopfern blockieren, um Fotos und Videos der Opfer oder des Unfallgeschehens zu machen.

Um ein Mindestmaß an Solidarität, nämlich Personen, die Hilfe leisten, nicht auch noch zu beeinträchtigen, wenn durch einen selbst schon keine Hilfe geleistet wird, zu erwirken, ist die mit dem vorliegenden Ministerialentwurf zukünftig vorgesehene Strafbarkeit der Behinderung der Hilfeleistung angemessen und auch in generalpräventiver Hinsicht zweckmäßig.

Wichtig ist jedoch, dass, wie in den Erläuterungen vorgesehen, erst eine spürbare und nicht unerhebliche Störung der Rettungsmaßnahmen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen darf.

Um diesem Erfordernis klar zu entsprechen, sollte aus Sicht der Bundesarbeitskammer die Voraussetzung der Erheblichkeit der Behinderung direkt in den Straftatbestand aufgenommen werden.

#### **Zu Z 9 (278c Abs 3 StGB):**

Wie bereits erwähnt, bestehen seitens der Bundesarbeitskammer Bedenken gegen die im Ministerialentwurf vorgesehene Streichung des § 278c Abs 3 StGB.

Gem § 278c Abs 3 StGB gilt eine Tat nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist.

Die Streichung wird in den vorliegenden Erläuterungen damit argumentiert, dass die Negativdefinition des § 278c Abs 3 StGB auf den Vorgaben des Art 1 Abs 2 und der sich auf den Rahmenbeschluss 2002/475/JI beziehenden Erklärung des Rates beruht und mangels Übernahme der

Texte der Erklärung des Rates in die RL Terrorismus nun keine Grundlage mehr für den Tatbestandsausschluss des § 278c Abs 3 StGB bestünde.

Tatsächlich hält Art 23 Abs 1 RL Terrorismus gleichlautend wie Art 1 Abs 2 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI die Pflicht der Mitgliedstaaten fest, die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art 6 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, zu achten.

Weiters wird in Abs 35 der Erklärung zur RL Terrorismus ausdrücklich festgehalten, dass die Richtlinie im Einklang mit den in Art 2 EUV genannten Grundsätzen, wie zum Beispiel dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Freiheit der Meinungsäußerung, der Informationsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit steht und die Umsetzung der RL Terrorismus im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden muss, wobei auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und andere völkerrechtliche Menschenrechtsverpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Dem vorgenannten Text der Erklärung zur RL Terrorismus kann durchaus die gleiche Intention wie der Erklärung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI in Abs 10 beigemessen werden, wonach die in Art 6 Abs 2 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Kapitel VI, niedergelegten Grundsätze geachtet werden müssen.

Der Rahmenbeschluss kann laut Erläuterungen nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er Grundrechte oder Grundfreiheiten, wie das Streikrecht und die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit, einschließlich des Rechts, mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich zur Verteidigung seiner Interessen Gewerkschaften anzuschließen, und des damit zusammenhängenden Demonstrationsrechts, schmälert oder behindert.

Die RL Terrorismus bietet demnach ausreichend Grundlage, um weiterhin Taten, die auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet sind, nicht als terroristische Straftaten zu verfolgen, weshalb der in den Erläuterungen argumentierte Wegfall der europarechtlichen Grundlage dieses vorgenannten Tatbestandsausschlusses nicht nachvollziehbar ist.

Die Bundesarbeitskammer empfiehlt daher ausdrücklich von einer Streichung des § 278c Abs 3 StGB abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

VP Günther Goach  
iV der Präsidentin  
**F.d.R.d.A.**

Hans Trenner  
iV des Direktors  
**F.d.R.d.A.**